



Förderbereich 3

Richtlinien

Im Bayerischen Jugendring K.d.ö.R.

Förderung von Aktivitäten in den Bereichen

- Projektarbeit,
- Internationale Jugendbegegnungen
- Jugendkulturarbeit
- Jugendtage mit überörtlicher Bedeutung

1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll die Durchführung besonderer Projekte und Aktivitäten ermöglichen und sowohl projekt- als auch zielgruppenorientierte Formen der Jugendarbeit aufgreifen. Kulturelle Aktivitäten für und insbesondere mit Kindern und Jugendlichen, auch mit internationalem Charakter sollen ermöglicht werden. Auch Ein-Tagesmaßnahmen werden gefördert, wenn der kulturelle Charakter gewahrt ist oder die überörtliche Bedeutung begründet wird.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- 2.1 Zeitlich begrenzte Aktivitäten zur inhaltlichen und methodischen Weiterentwicklung der Jugendarbeit.
- 2.2 Die Maßnahmen dauern mindestens einen Tag und höchstens 12 Monate.
- 2.3 Maßnahmen die es ermöglichen, neue Zielgruppen anzusprechen.
- 2.4 Besondere Initiativen und Aktivitäten, die aus anderen Förderungsmitteln nicht bezuschusst werden, können in Ausnahmefällen bis zu 3000.- Euro gefördert werden. Diese nachhaltigen Projekte für die allgemeine Jugendarbeit müssen 3 Monate vor Beginn der Maßnahme beim KJR beantragt werden. Mit dem Beginn des Projektes kann erst nach der positiven Rückmeldung durch den KJR begonnen werden.
- 2.5 Jugendbegegnungen zwischen Jugendverbänden und Jugendgemeinschaften des Landkreises mit ausländischen Jugendorganisationen im In- und Ausland einschließlich Jugendbegegnungen im Rahmen von Partnerschaften des Landkreises.
- 2.6 Betreuung ausländischer Jugendorganisationen, die sich auf Einladung zuschussberechtigter Organisationen im Landkreis aufhalten, wenn der Begegnungscharakter gewahrt bleibt.
- 2.7 Jugendsozialarbeit
 - > Arbeit mit jugendlichen Aussiedler/innen, Asylbewerber/innen, ausländischen Jugendlichen
 - > geschlechtsspezifische Jugendarbeit
 - > Suchtprävention und Gesundheitsförderung
 - > Möglichkeiten der Beteiligung junger Menschen an der Mitgestaltung des eigenen Lebensumfeldes
 - > Darstellung der Jugendarbeit in der Öffentlichkeit
 - > Auseinandersetzung mit der Lebensumwelt junger Menschen (z.B. Ökologie, neue Techniken)
 - > Medienpädagogische Projekte

3. Förderungsvoraussetzungen

- 3.1 Den Aktivitäten muss eine entsprechende Konzeption zugrunde liegen. Diese muss mindestens enthalten:
 - Dauer und zeitlicher Ablauf aus dem Beginn, Dauer (mindestens ein Tag und höchstens 12 Monate) und Ende hervorgehen
 - Ausschreibung der Maßnahme
 - Bericht über das durchgeführte Programm

4. Eine Förderung ist nicht möglich:

- 4.1 Projekte und Aktivitäten, die bereits aus anderen Mitteln des Landkreises gefördert werden, oder gefördert werden können. Ausnahmen sind kooperative Projekte mit Nachhaltigkeit.
- 4.2 Die laufende Gruppenarbeit/Verbandsarbeit.
- 4.3 Konferenzen, Tagungen und Sitzungen von Verbandsorganen, Gremien und Ausschüssen.
- 4.4 Touristische Unternehmungen, Theaterfahrten, Freizeitmaßnahmen.
- 4.5 Maßnahmen, die von Bundes- oder Landesorganisationen in Auftrag gegeben oder durchgeführt werden.

5. Höhe der Förderung

Gefördert werden können bis zu 50 % der förderungsfähigen Ausgaben, maximal jedoch 750,00 € bzw. 3000,00 Euro bei kooperativen, nachhaltigen Projekten nach Bestätigung durch den KJR

6. Umfang der Förderung

- 6.1 Honorare (dürfen nicht zur Finanzierung von Personalkosten aus einem Beschäftigungsverhältnis dienen).
- 6.2 Fahrtkosten
- 6.3 Mieten
- 6.4 Unterkunft, Verpflegung
- 6.5 Arbeitsmaterialien / Druckkosten
- 6.6 Nebenkosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Aktivität stehen (z.B. Versicherungen).

7. Antragstellung:

- 7.1 Die Anträge sind auf Formblatt einzureichen.
- 7.2 Die Anträge sind innerhalb 8 Wochen nach Durchführung der Maßnahme einzureichen.
- 7.3

8. Bewilligung

Jugendverbände

mit 4 Delegierten in mehr als 18 politischen Gemeinden in der Vollversammlung können mit maximal	10
mit 4 Delegierten in der Vollversammlung des KJR können mit maximal	6
mit 2 Delegierten in der Vollversammlung des KJR können mit maximal	3
mit 1 Delegierten in der Vollversammlung des KJR können mit maximal	2

Maßnahmen pro Jahr im Förderbereich 3 berücksichtigt werden.

Der Zuschuss kommt aufgrund eines Bewilligungsbescheides zur Auszahlung

9. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im KJR – Traunstein zusammengeschlossenen Jugendverbände und Jugendgemeinschaften.

10. Der Zuschuss wird immer auf ein Vereinskonto überwiesen. Privatkonten sind verboten.

11. Der Zuschuss darf den Fehlbetrag nicht überschreiten!!